



Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Organisationsreglement (OgR)

der

evang. ref. Kirchgemeinde Grosshöchstetten

umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden
Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal und Zäziwil

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3	4. Kirchgemeinderat	10
Umschreibung	3	Kirchgemeinderat	10
Aufgaben	3	Amts dauer	10
		Schweigepflicht	10
		Beschlussfähigkeit	10
2. Organisation	3	Geschäftsgang /	
Organe	3	Organisationsverordnung (OgV)	10
Versammlung	3	Organigramm	11
Stimmrecht	3	Befugnisse	11
Information	3	Kirchengebäude	11
Initiative	4	Unterschrift	11
Anmeldung	4		
Einreichungsfrist	4		
Ungültigkeit	4		
Behandlungsfrist	4		
Konsultativabstimmung	4		
Petition	4		
Wahlen	4		
Sachgeschäfte	5		
Referendum	5		
Nachkredite	5		
Wiederkehrende Ausgaben	6		
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung	6		
3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	6	5. Kommissionen	111
Einberufung	6	Ständige Kommissionen	11
Traktanden	6	Nichtständige Kommissionen	12
Erheblicherklären von Anträgen	6	Aufgaben	12
Allgemeines	6		
Rügepflicht	6		
Eröffnung	7		
Öffentlichkeit / Medien	7		
Eintreten	7		
Beratung	7		
Ordnungsantrag	7		
Abstimmungen	7		
Abstimmungsverfahren	7		
Gruppensieger	8		
Form	8		
Stichentscheid	8		
Wahlen	8		
Wählbarkeit	8		
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	8		
Wahlverfahren	8		
Ungültiger Wahlgang	9		
Ungültige Zettel	9		
Ungültige Namen	9		
Ermittlung	9		
Zweiter Wahlgang	9		
Los	9		
Protokoll	10		
Genehmigung	10		
		6. Ämter	12
		Pfarramt	12
		Katechetenamt und sozialdiakonisches Amt	12
		Kollegium	12
		7. Weiteres Personal	122
		Verwaltung	12
		Personal	12
		Abgeordnete/Delegierte	13
		8. Verantwortlichkeit	13
		Verantwortlichkeit	13
		9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
		Anhang	13
		Inkrafttreten	13
		Genehmigungsvermerke	14
		Anhänge	15
		Die gewählten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht	

1. Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten umfasst die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinden Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal und Zäziwil, welche nach Massgabe des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens der evang.-ref. Landeskirche angehören.

² Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten ist organisiert in den drei Pfarrkreisen Grosshöchstetten, Bowil/Oberthal und Zäziwil/Mirchel.

³ Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten ist ein Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie richtet sich nach den kirchlichen und staatlichen Vorschriften. Sie sorgt dafür, dass auf ihrem Gebiet das Evangelium in geeigneter Weise verkündet werden kann.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberchtigten
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Stimmrecht

Art. 5 ¹ Stimmberchtigt in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten sind Angehörige der evang.-ref. Landeskirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen (auch ausländische Staatsangehörige).

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Information

Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegender öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	<p>Art. 7¹ Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens 200 Stimmberchtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8¹ Das Initiativbegehr ist dem Sekretariat schriftlich bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehr ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 30 ff)</p>
Petition	<p>Art. 12¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Kirchgemeinderat zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Wahlen	<p>Art. 13 Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Präsidenten (der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderats in Personalunion)b) drei Kirchgemeinderatsmitglieder zugleich als Leitende je einer Pfarrkreiskommissionc) die übrigen drei Kirchgemeinderatsmitgliederd) das Rechnungsprüfungsorgane) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet

Sachgeschäfte	<p>Art. 14¹ Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Organisationsreglementb) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatzc) die Rechnungd) soweit Fr. 100'000.– übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken– Anlagen in Immobilien– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen– Verzicht auf Einnahmen– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.– Entwidmung von Verwaltungsvermögen– Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Drittee) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeindenf) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstelleng) Den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen, wenn gegen entsprechenden Beschluss des Kirchgemeinderates das Referendum ergriffen worden ist
Referendum	<p>² Die Versammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zub) erteilt auf Antrag der betroffenen Pfarrperson vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Pfarr-Anstellungsverhältnissesc) befindet auf schriftliches Begehr von fünf Prozent der Stimberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt
Nachkredite	<p>Art. 15 Durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens können mindestens 200 Stimberechtigte innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses verlangen, dass ein Beschluss des Kirchgemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird (Art. 47).</p> <p>Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.</p>

b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 18¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5-mal kleiner als für einmalige.</p>
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung	<p>Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evang.-ref. Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).</p>

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	<p>Art. 21 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 22¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberichtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberichtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p>Art. 23 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Versammlung.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 24¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).</p>

Eröffnung / Feststellung der Stimmberechtigten	Art. 25 Der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte sich nicht an Abstimmungen beteiligen – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Öffentlichkeit / Medien	Art. 26 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 27 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.
Beratung	Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch, – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	Art. 30 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 31 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 32¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 33¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 34 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 35 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 36 Es gilt das Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit /
Verwandtenausschluss

Art. 37¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Partner, welche durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals verbunden sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 38¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

- ² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- ⁵ Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- ⁷ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁸ Die Stimmenzähler sowie der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 39),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 40, Abs. 1) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 40, Abs. 2 und 3 sowie Art. 41).

Ungültiger Wahlgang	Art. 39 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 40 ¹ Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	² Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
Ermittlung	³ Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung. Art. 41 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 42 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 43 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll	<p>Art. 44 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung– Namen des Präsidenten und des Sekretärs– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten– Reihenfolge der Traktanden– Anträge– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren– Beschlüsse und Wahlergebnisse– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes– Zusammenfassung der Beratung– Unterschrift
Genehmigung	<p>Art. 45 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll spätestens acht Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat beschliesst das Protokoll nach Ablauf der Einsprachefrist.</p>

4. Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p>Art. 46 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Jeder Pfarrkreis hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Kirchgemeinderat.</p>
Amts dauer	<p>³ Die Amts dauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Schweigepflicht	<p>⁴ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates unterstehen der Schweigepflicht auch über die Amtszeit hinaus.</p>
Beschluss fähigkeit	<p>⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>⁶ Der Kirchgemeinderat kann Entscheide mittels Zirkulationsbeschluss fällen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Geschäftsgang / Organisations-verordnung (OgV)	<p>Art. 47 ¹ Der Kirchgemeinderat regelt seinen Geschäftsgang und seine innere Struktur. Er erlässt hiezu eine Organisationsverordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Organisation der Kirchgemeinderates (Ressorts)– Zuständigkeiten der Kirchgemeinderatsmitglieder– Einladung/Verfahren der Kirchgemeinderatssitzung– Organisation der Kommissionen, soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird– Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis– Unterschriftsberechtigung– Berichterstattung/Information an die Kirchenglieder

	<p>² Der Kirchgemeinderat beschliesst den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von weiteren, für den Geschäftsgang notwendigen Reglementen, insbesondere auch das Reglement für die Anstellung der in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehenden Personen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p>
	<p>³ Der Kirchgemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss den Vizepräsidenten der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates</p>
Organigramm	<p>⁴ Der Kirchgemeinderat erlässt ein Organigramm und stellt darin die Strukturen der Kirchgemeinde dar.</p>
Befugnisse	<p>Art. 48 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr.10'000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Kirchengebäude	<p>Art. 49 Der Kirchgemeinderat regelt die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen) in der Organisationsverordnung.</p>
Unterschrift	<p>Art. 50 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde nach aussen.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt dessen Stellvertreter.</p> <p>³ Die Unterschriftenregelung im Zahlungsverkehr ist in der Weisung "Visierungsordnung und Zahlungsprozess" und im zugehörigen Kontenplan geregelt (IKS, Internes Kontrollsysteem).</p> <p>⁴ Die Unterschriftsberechtigung der Kommissionen und weiterer zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Personen ist in der Organisationsverordnung geregelt.</p>

5. Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 51 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag; ausgenommen die in Anhang II zugewiesenen Aufgaben. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Kommissionen.</p>
Aufzählung	<p>Art. 52 Die Versammlung zählt im Anhang II die Kommissionen auf und regelt deren Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben, Mitgliederzahl, Konstitution und Unterschriftenregelung.</p>

Nichtständige Kommissionen

Art. 53¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

6. Ämter

Pfarramt

Art. 54¹ Verfahren und Bedingungen bei Anstellung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen in einer vom Kanton entlohnten Pfarrstelle richten sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis von Pfarr- und Hilfspfarrstellen.

² Der Pfarrperson steht in innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen ein Mitsprache- und Antragsrecht zu.

Vertretung des Kollegiums im Kirchgemeinderat

³ Eine Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. Projektbezogen oder auf Antrag können weitere Kollegiumsmitglieder an die Sitzungen eingeladen werden.

Katechetenamt und Sozialdiakonisches Amt

Art. 55 Im Anstellungsverhältnis zur Kirchgemeinde gelten die Personalregelungen der Kirchgemeinde.

² Den Katecheten und Sozialdiakonen steht in innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen ein Mitsprache- und Antragsrecht zu.

³ Projektbezogen oder auf Antrag können Katecheten und Sozialdiakone an die Sitzungen des Kirchgemeinderates eingeladen werden.

Kollegium

Art. 56 Die Zusammensetzung des Kollegiums wird in der Organisationsverordnung geregelt. Hierbei haben die betroffenen Ämter ein Mitspracherecht.

7. Weiteres Personal

Verwaltung

Art. 57 Der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Personal

Art. 58¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann der Kirchgemeinderat weitere Personen verpflichten, z.B. als Organisten, Sigristen, Hauswarte Verwaltungspersonal, etc. (Liste nicht abschliessend).

² Der Kirchgemeinderat kann Aufgaben im Mandatsverhältnis oder durch Dritte ausführen lassen.

³ Die Befugnisse und Aufgaben des zur Vertretung der Kirchgemeinde ermächtigten Personals sind in der Organisationsverordnung sowie in den entsprechenden Arbeitsverträgen und Stellenbeschreibungen geregelt. Für die Anstellungen gilt das Personalreglement.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist zuständige Behörde für Anstellungen und Auftragserteilungen, sofern das finanzkompetente Organ die massgebenden Mittel beschlossen hat.

Abgeordnete/ Delegierte **Art. 59** ¹ Der Kirchgemeindepräsident ist Mitglied der Bezirkssynode.

² Die Wahl des Abgeordneten in die Evangelisch reformierte Kirchensynode des Kantons Bern erfolgt gemäss den entsprechenden übergeordneten Vorschriften.

³ Der Kirchgemeinderat kann weitere Delegierte mit einfachem Beschluss bestimmen.

⁴ Die Befugnisse der Abgeordneten sind in der Organisationsverordnung geregelt.

8. Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 60** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit und der Schweigepflicht. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 61** Die Versammlung erlässt die Anhänge I und II zu diesem Reglement im gleichen Verfahren wie das Reglement.

Inkrafttreten **Art. 62** ¹ Dieses Reglement tritt mit Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2015 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.01.2007 auf.

Genehmigungsvermerke

Das vorliegende Organisationsreglement wurde durch die Versammlung der Kirchgemeinde Grosshöchstetten am 2. Juni 2014 beschlossen.

Zäziwil, 3. Juni 2014

Namens der Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Der Präsident

Johannes Chr. Flückiger

Die Sekretärin

Erika Wyss

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement mit Anhang hat während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 1. und 8. Mai 2014 publiziert

Zäziwil, 3. Juni 2014

Erika Wyss, Sekr.

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Änderungen gem. Verfügung vom 27. August 2014.

M. Schürch

Publikation Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglements wurde im Anzeiger von Konolfingen am 11. September 2014 publiziert.

Anhang I**Rechnungsprüfungsorgan**

Mitgliederzahl	Zwei
Wahlorgan	Kirchgemeindeversammlung
Mitglied von Amtes wegen	Keines
Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsprüfung gemäss kantonaler Gesetzgebung • Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz • Jährliche Berichterstattung an der Versammlung
Befähigung	Gemäss den übergeordneten kantonalen Vorschriften
Besonderes	Die Versammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission die Wahl einer externen Revisionsstelle beschliessen, sofern nicht genügend befähigte Personen aus der Gemeinde zu Wahl stehen.

Anhang II**Ständige Kommissionen**

- **Kommission Pfarrkreis Bowil-Oberthal**
- **Kommission Pfarrkreis Grosshöchstetten**
- **Kommission Pfarrkreis Zäziwil-Mircel**

Mitgliederzahl	Je 4 bis 8
Wahl der Mitglieder	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Mithilfe kirchlicher und zugewandter Anlässe, insbesondere im zugeordneten Pfarrkreis. • Unterstützung der Mitarbeitenden und Freiwilligen • Führen, bearbeiten und überwachen der Aktivitätenplanung im Pfarrkreis • Kontaktpflege, Beziehung zu Kirchenmitgliedern, Vereinen, Behörden • Delegation von Mitgliedern zur Einsitznahme und Mitarbeit in gesamtkirchgemeindlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen • Erstellung des Kollektionsplans im Pfarrkreis
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständiges Kirchgemeinderatsmitglied (Leitende Person der entsprechenden Pfarrkreiskommission) • Pfarrpersonen aus dem jeweiligen Pfarrkreis (stimmberechtigt, sofern Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde)
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Konstitution	Die Pfarrkreiskommission konstituiert sich – mit Ausnahme der Leitung – selber
Berichterstattung	Durch die Kommissionsleitung im Kirchgemeinderat und mittels Protokoll an den Kirchgemeinderat

- **Kommission DEKOS** (Diakonie, Erwachsenenbildung, Kulturelles, OeME, Seniorenarbeit)

Mitgliederzahl	4 bis 8
Wahl der Mitglieder	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchgemeinde • Koordination/Mithilfe bei der Organisation von kirchenspezifischen Anlässen in Zusammenarbeit mit dem Kollegium und von themenbezogenen Anlässen, Veranstaltungen und Kursen, insbesondere in den Themenbereichen Diakonie und Seniorenarbeit • Erarbeiten von Grundsätzen zu entwicklungspolitischen Fragen • Sammlung von Informationen und Wissen zu Projekten und Hilfswerken zur Antragstellung der Vergabungslisten • Koordination Kollektivenpläne der Pfarrämter • Kontakt- und Beziehungspflege zu Institutionen, Vereinen und Gruppen mit zugewandten Themen und im Segment der Senioren- und intergenerationellen Aktivitäten, Information und Koordination • Unterstützung der Freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Personen und den Mitarbeitenden
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kirchgemeinderatsmitglied (Kommissionsleitung) • 1 Pfarrperson im Turnus (stimmberrechtigt, sofern Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde)
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Konstitution	Die Kommission konstituiert sich – mit Ausnahme der Leitung – selber
Berichterstattung	Durch die Kommissionsleitung im Kirchgemeinderat und mittels Protokoll an den Kirchgemeinderat

- **Kommission KKJ** (KUW, Kinder, Jugend)

Mitgliederzahl	4 bis 8
Wahl der Mitglieder	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer einheitlichen Praxis zur Durchführung der KUW in der Kirchgemeinde (Grundsatzarbeitung, Aufsicht, Richtlinien) • Organisation und Unterstützung der Strukturen zur Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit • Unterstützung und Aufsicht der Fachstelle KKJ • Koordination, allenfalls Organisation von themenbezogenen Anlässen und Veranstaltungen; Mithilfe bei Bedarf • Behandlung von Jugendfragen in zugewandten Gremien • Kontakt- und Beziehungspflege zu Institutionen und Vereinen im Segment der Jugendaktivitäten, Information und Koordination. • Verteilung und Kontrolle von allfälligen einzukaufenden Leistungen in Absprache mit der Fachstelle KKJ und Budgetüberwachung
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kirchgemeinderatsmitglied (Kommissionsleitung) • 1 Pfarrperson im Turnus (stimmberrechtigt, sofern Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde)
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Konstitution	Die Kommission konstituiert sich – mit Ausnahme der Leitung – selber
Berichterstattung	Durch die Kommissionsleitung im Kirchgemeinderat und mittels Protokoll an den Kirchgemeinderat